

Vereinssatzung

ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Amahoro Jugend- und Sportförderung.**
- (2) Der Verein hat den Sitz in Heilbronn.
- (3) Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kunst und Kultur sowie des Gedankens der Völkerverständigung;
 - b. die Förderung der Jugendhilfe;
 - c. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - d. die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Anregen, Fördern und Durchführen sozialer und interkultureller Projekte;
 - Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere mit der anerkannten ruandischen Non-Profit-Organisation Association des Jeunes Sportifs de Kigali „ESPERANCE“;
 - Förderung von Kindern und Jugendlichen und deren sozialen Umfeld; insbesondere durch die Förderung der von ESPERANCE organisierten Fußballjugendlichen im Raum Kigali;
 - Förderung des interkulturellen Austauschs zwischen Kindern und Jugendlichen durch Austauschprogramme und Partnerschaften;
 - Informationsveranstaltungen und Vorträge zu entwicklungspolitischen Themen und den Zielen des Nachhaltigkeitsgedankens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt werden, soweit diese im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben steht und der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht.

MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied im Verein Amahoro Jugend- und Sportförderung werden.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist wirksam mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedsarten sind:

- a. Ordentliche Mitglieder;
- b. Fördermitglieder.

(4) Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins tätig sind, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

(5) Fördermitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Teilhabe-, aber kein Stimmrecht. Fördermitglieder können an allen Angeboten, Aktionen und Projekten des Vereins Amahoro Jugend- und Sportförderung teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu akzeptieren.

§ 6 Beiträge und Umlagen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Amahoro Jugend- und Sportförderung werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich - Umlagen erhoben.

- a. Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der Ausgaben für die laufenden Aufgaben des Vereins Amahoro Jugend- und Sportförderung erhoben;
- b. Umlagen können zur Deckung der Kosten besonderer Vorhaben im Voraus beschlossen und erhoben werden.

(2) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Für Fördermitglieder wird der Beitrag durch die Art der Förderung individuell bestimmt. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

(4) Über die Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Fünffachen des jährlichen Mitgliedbeitrages festgesetzt werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

(5) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag durch einen Beschluss des Vorstands vom Mitgliedsbeitrag befreit werden, wenn sie einen aktiven ehrenamtlichen Beitrag von 50 Zeitstunden à 60 Minuten pro Kalenderjahr beim Verein Amahoro Jugend- und Sportförderung leisten. Dieser Beitrag kann nicht durch finanzielle oder Sachleistungen ersetzt werden. Der Vorstand kann unabhängig von dieser Regelung vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

ORGANE

§ 7 Organe

(1) Die Organe des Vereins Amahoro Jugend- und Sportförderung sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (einem 1. Vorsitzendem, einem 2. Vorsitzendem und einem Kassenswart). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je ein Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Vorstandstätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des zweiten Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

(7) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung kann auch online über eine Videoplattform durchgeführt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder in einem Beschluss der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a. Aufgaben des Vereins;
- b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d. Aufnahme von Darlehen ab 20.000 EUR;
- e. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
- f. Entlastung des Vorstands;
- g. Satzungsänderungen;
- h. Auflösung des Vereins.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(9) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder. Die Verteilung des Stimmrechts verhält sich wie folgt:

- a. Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme;
- b. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(10) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

(11) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

ORGANISATION UND BEREICHE

§ 10 Allgemeines

Dem Verein Amahoro Jugend- und Sportförderung untergeordnete Bereiche werden vom Vorstand gebildet und zur Durchführung nötige Posten von diesem mit geeigneten Personen besetzt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Änderung der Satzung, Auflösung

- (1) Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Absatz (1) dieses Paragraphen gilt nicht bei Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. In diesem Fall kann der Vorstand die verlangten Änderungen von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins Amahoro Jugend- und Sportförderung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (4) Bei Auflösung sind die Liquidatoren von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Finden sich keine Liquidatoren, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ASC Göttingen von 1846 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Heilbronn, den 25.08.2020 (Gründungsdatum)

Heilbronn, den 30.12.2020 (Änderung der Satzung durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 25.12.2020 bestätigt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 30.12.2020)